

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 4. Januar 2010



A. Geltungsbereich

- (1) Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
- (2) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Miet-, Software-Überlassungs- und anderen Verträgen einschließlich solcher aus künftigen Geschäftsabschlüssen und Dauerverschuldverhältnissen (im Folgenden: „Gegenstand“) sowie für alle Angebote. Die Bedingungen gelten auch dann, wenn bei fortgeführten Geschäftsbeziehungen kein erneuter Hinweis auf die ausschließliche Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen erfolgt.
- (4) Mündliche und telefonische Bestellungen gelten als zu diesen Geschäftsbedingungen erteilt.

B. Angebote, Auftragsbestätigungen

- (1) Unsere Angebote erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
- (2) Die Angebote von IBC sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch IBC. Erteilt IBC keine Auftragsbestätigung, so kommt der Liefervertrag mit der Lieferung der Ware durch IBC zustande; in diesem Fall gilt die Übersendung der Ware als Auftragsbestätigung.
- (3) Angaben in Angeboten von IBC über Maße, Materialien, Farben, Konstruktionen und sonstige Merkmale sind unverbindlich; sie werden erst durch schriftliche Bestätigung von IBC verbindlich.
- (4) Änderungen zugesicherter Eigenschaften bleibt IBC vorbehalten, sofern dies für den Vertragspartner nicht unzumutbar ist.
- (5) Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften bei der Handhabung bzw. Betrieb der gelieferten Waren verantwortlich.

C. Preise und Gegenleistung, Updates

- (1) Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für Lieferung frei ab Werk Plochingen **ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung** sowie ohne Kosten für Montage, Inbetriebnahme und Schulung.
- (2) Die Preise von IBC sind Nettopreise zzgl. der am Liefertag geltenden gesetzlichen MwSt. in EURO.
- (3) In Angeboten, die sich direkt an Verbraucher wenden (dazu zählt insbesondere der Internet-Shop von IBC), werden Bruttopreise inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. ausgewiesen. Die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung angegebenen Bruttopreise sind in Verträgen mit Verbrauchern maßgeblich.
- (4) Soweit eine längere Lieferfrist als vier Monate ab Vertragsabschluss vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise.

- (5) Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Vertragspartner zusätzlich die Zoll- und Zollbehandlungskosten.
- (6) Der tatsächliche Einsatz neuerer Programmversionen erfolgt grundsätzlich auf Grund freier Entscheidung des Vertragspartners, der auch die Risiken des Herunterladens, einer fehlerhaften Eigeninstallation sowie der Verwendung der Software bewusst allein übernimmt. Insbesondere können neuere Programme bei älteren Produkten der MOBOTIX zu Fehlern und Ausfällen führen.

D. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum rein netto zu leisten.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können.
- (3) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder mit unstreitigen Forderungen trotz Mahnung mehr als 14 Tage in Verzug gerät oder wenn gegen ihn erfolglos vollstreckt wird, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, bezüglich sämtlicher Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (5) Zahlungen dürfen nur an IBC direkt oder an von IBC schriftlich bevollmächtigte Personen geleistet werden. Forderungen von IBC sind mit Rechnungsdatum fällig. Der Vertragspartner kommt ohne weitere Erklärung von IBC 5 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht gezahlt hat.

E. Werkzeuge und Hilfsgeräte

Werden zur Durchführung des Auftrages Werkzeuge oder Hilfsgeräte hergestellt oder auf unsere Rechnung beschafft, dann sind und bleiben die Werkzeuge unser Eigentum und zwar unabhängig davon, ob der Kunde die Werkzeugkosten ganz oder teilweise an uns bezahlt und unabhängig davon, ob die Werkzeuge zeitweise dem Kunden zur Nutzung überlassen werden.

F. Lieferzeit und Lieferung

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die von uns genannten Lieferzeiten nur annähernd. Sie werden von uns nach Möglichkeit eingehalten.
- (2) Die Sicherungspflicht liegt nach Lieferung/Montage beim Auftraggeber.
- (3) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle vom Kunden zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Packmuster, Folien, Genehmigungen und Freigaben, nicht vor Schaffung der technischen Voraussetzungen (z.B. DIN-gerechtes Prüfprotokoll des verlegten Netzkabels) sowie nicht vor Eingang einer Zahlung, welche vereinbarungsgemäß vor Auslieferung fällig ist.

- (4) Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (5) Von uns nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere durch Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, staatliche Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Verknappung der von uns benötigten Rohstoffe, Störungen in der Energieversorgung etc. sowohl bei uns als auch bei unseren Vorlieferanten verlängern die Lieferzeit entsprechend, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Kaufgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.
- (6) Überschreiten wir die Lieferfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so geraten wir in Lieferverzug, wenn uns der Kunde nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur Lieferung auffordert und wir diese Frist verstreichen lassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10% des Lieferwertes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind, soweit sich nicht aus Abs. 6 etwas anderes ergibt, ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder in dem Verzug liegt die Verletzung einer vertraglichen Kardinalpflicht.
- (7) Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, welche mindestens 4 Wochen betragen muss, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Unabhängig davon ist der Kunde verpflichtet, auf unser Verlangen in angemessener Zeit zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder Schadenersatz anstelle der Leistung verlangt oder auf die Leistung besteht.

Schadenersatzansprüche des Kunden werden auf den üblicherweise entstehenden Schaden unter Ausschluss des Ersatzes für entgangenen Gewinn sowie auf die Auftragssumme begrenzt, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung einer vertraglichen Kardinalpflicht durch uns.

- (8) Falls Störungen der in Abs. 4 beschriebenen Art nicht nur vorübergehender Natur sind, sondern unsere Leistung auf Dauer unmöglich machen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- (9) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- (10) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und IBC von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort durch eine Meldung des Spediteurs und durch eine Erklärung, die vom Vertragspartner unterschrieben sein muss, Mitteilung zu machen. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch IBC oder den jeweiligen Hersteller bereitzuhalten.
- (11) Wird vor Lieferung durch den Vertragspartner eine andere als

die bestellte Ausführung des Kaufgegenstandes verlangt und stimmt IBC dem Ansinnen des Vertragspartners zu, wird der Lauf der Lieferfrist unterbrochen. Gegebenenfalls wird die Lieferfrist um die für die andersartige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

G. Gefahrenübergang und Transport

- (1) Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Preis bezahlen zu müssen, geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch weitere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen haben. Entsprechendes gilt bei Teillieferungen.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten eine Transportversicherung für die Sendung abgeschlossen.

H. Abnahmeverzug

- (1) Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm von uns gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (2) Bei Abnahmeverzug von mehr als zwei Wochen sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10 % des Lieferwertes zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

I. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Liefergegenstand bleibt solange Eigentum von IBC, bis alle Ansprüche von IBC, die aus den Geschäftsbeziehungen beider Vertragspartner entstehen, seien es bereits entstandene oder künftig entstehende Ansprüche, restlos erfüllt sind.
- (2) Die Weiterveräußerung der Ware ist nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes zulässig. Für den Fall, dass der Vertragspartner beim Weiterverkauf den Eigentumsvorbehalt nicht weitergibt, tritt er seine Forderungen gegen den Erwerber an IBC ab.
- (3) Falls der verkaufte Gegenstand eingebaut, vermischt oder verarbeitet wird, so dass der Eigentumsvorbehalt untergeht, tritt der Vertragspartner seine Ansprüche gegen Dritte, die hieraus resultieren, in Höhe des Rechnungsbetrages an IBC ab.
- (4) Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes vor vollständiger Kaufpreiszahlung ist unzulässig. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte ist IBC unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten derartiger Maßnahmen trägt der Vertragspartner. Der Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, die Ware nach Aufhebung der Pfändung an IBC auszuhändigen.
- (5) Der Vertragspartner ist zur sachgemäßen Lagerung der Ware von IBC und deren ordnungsgemäßer Versicherung verpflichtet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 4. Januar 2010



J. Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Vertragspartner ist, soweit er Verbraucher ist, verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel innerhalb von einem Monat nach Feststellung des Mangels IBC schriftlich anzuzeigen. Ist der Vertragspartner Unternehmer, sind Sach- und Rechtsmängel unverzüglich nach Eingang der Ware oder Entdeckung des Mangels schriftlich mitzuteilen. In beiden Fällen sind die Mängel dabei so detailliert wie möglich zu beschreiben. Bei Unternehmern gilt § 377 HGB, soweit anwendbar.
- (2) Ist der Vertragspartner Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, soweit hier nichts anderes geregelt ist.
- (3) Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist eine Haftung für normale Abnutzung ausgeschlossen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von IBC nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, sind Mängelansprüche ausgeschlossen, wenn der Unternehmer eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind gleichfalls sämtliche Mängelansprüche des Unternehmers ausgeschlossen.
- (4) Ist der Vertragspartner Unternehmer, ist IBC im Rahmen der Nacherfüllung in keinem Fall zur Neulieferung oder Neuherstellung verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Vertragspartner das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Will der Vertragspartner Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (5) Für in Kameras fest eingebaute oder zusammen mit Kameras als Zugabe ausgelieferte Flash-Speichermedien (CF- oder SD-Karten, USB-Speicher) ist jede Haftung von IBC ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schäden an oder durch den Einsatz von Flash-Speichermedien, die dem Kunden nicht von IBC verkauft worden sind.
- (6) Die mangelhafte Ware ist IBC auf Verlangen zu übersenden. Die im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauschten Teile werden Eigentum von IBC. Hat der Vertragspartner die von IBC gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verbunden, so **haftet IBC nicht für die Kosten des Ein- und Ausbaus** der mangelhaften Ware oder des Einbaus der nachgelieferten Ersatzware. Der Vertragspartner muss IBC Gelegenheit zur Untersuchung oder zur schriftlichen Stellungnahme geben, bevor er die Ware von IBC ausbaut. Hat IBC nach Meldung eines Mangels oder einer Störung durch den Vertragspartner Leistungen für eine Instandsetzung der Kamera erbracht und lag und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Vertragspartner die hierdurch entstandenen Kosten mit einem Anteil von **150,00 Euro** zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer pauschalisiert zu tragen. Die Kosten der Fehlersuche übernimmt IBC.
- (7) Bei mangelhafter Ware, insbesondere bei mangelhaften Kameramodellen mit zusätzlichen Flash-Speichermedien (CF- oder SD-Karten, USB-Speicher), ist es möglich, dass auf dem internen Speicher gespeicherte Daten verloren gehen. IBC wird sich im Rahmen von Reparaturarbeiten bemühen, den Verlust von Daten möglichst gering zu halten.
- (8) Der Vertragspartner ist verpflichtet, mangelhafte Geräte nicht weiterzuverwenden und umgehend bei Bekanntwerden der Mängel Maßnahmen einzuleiten, damit Folgeschäden verhindert bzw. eingegrenzt werden. Im übrigen ist IBC sofort zu informieren.
- (9) IBC haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von IBC oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet IBC nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Vertragspartners ist ganz ausgeschlossen.
- (10) Die Regelungen der beiden vorstehenden Sätze gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Soweit IBC nach dieser Vorschrift haftet, ist die Haftung auf € 50.000,00 pro Schadensereignis beschränkt.
- (11) Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz verborgener Aufwendungen.
- (12) Für die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften bei der Handhabung bzw. beim Betrieb der gelieferten Geräte ist alleine der Vertragspartner verantwortlich. Insbesondere müssen Bestimmungen für den Betrieb von Endgeräten am ISDN eingehalten und ein entsprechender Überspannungsschutz vor Inbetriebnahme eingerichtet werden. Bei Missachtung der entsprechenden Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien, dürfen gelieferte Waren bzw. Geräte nicht in Betrieb genommen werden. In diesen Fällen ist eine Haftung von IBC ausgeschlossen.
- (13) Bei Verträgen, die gebrauchte Gegenstände betreffen, sind insoweit alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verträgen mit Verbrauchern oder im Fall von Vorsatz oder wenn IBC den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- (14) Dem Vertragspartner, der nicht Kaufmann ist, steht wegen seiner Rechte kein Zurückbehaltungsrecht gegen Forderungen der IBC zu, die sich nicht auf dieses Vertragsverhältnis beziehen. Bei Verträgen mit Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsweigerungsrecht des Vertragspartners ausgeschlossen.
- (15) Der Vertragspartner hat sich vor der Verbindung von IBC-Produkten mit anderen Sachen, insbesondere einer EDV- oder Telekommunikationsanlage zu vergewissern, dass ein Ausfall oder Fehlverhalten des IBC-Produkts keine weitergehenden Schäden an seinen Sachen oder Daten anrichten kann. Er hat die MOBOTIX-Produktinweise vor der Installation zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur regelmäßigen, mindestens täglichen Datensicherung.
- (16) Die Verjährungsfrist, soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln 6 Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln 1 Jahr.
- (17) Soweit eine neue Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte gleich aus welchem Rechtsgrund 24 Monate.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 4. Januar 2010



- (18) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht im Fall des Vorsatzes oder wenn IBC den Mangel arglistig verschwiegen hat. Im Fall des Vorsatzes gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Hat IBC den Mangel arglistig verschwiegen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, die ohne Vorliegen von Arglist gelten würden.
- (19) Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. IBC haftet daher weder für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit ihres Internet-Shops noch für technische und elektronische Fehler während einer Verkaufsveranstaltung, auf die IBC keinen Einfluss hat, insbesondere nicht für die verzögerte Bearbeitung oder Annahme von Angeboten.

K. Rückgabe

- (1) Rücksendungen von Waren sind nur zulässig mit IBC' vorheriger Zustimmung, die durch Angabe einer Rücksendenummer (RMA-Nummer) erteilt wird. Dem Vertragspartner wird von IBC ein Rücksendeantrag (RMA-Auftrag) übermittelt. Den Rücksendungen ist der Rücksendeantrag mit ausführlicher Fehlerbeschreibung beizulegen.
- (2) Die Rückgabe hat an einen von IBC für die Rücksendung bestimmten Ort zu erfolgen. Dieses ist der Erfüllungsort der Rückgabe und bei ordnungsgemäßer Abnahme der Ort des Gefahrenübergangs auf IBC.

L. Widerrufsrecht, Belehrung

- (1) Erfolgt der Vertragsschluss über den Internet-Shop von IBC, kann der Vertragspartner, sofern er Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, eMail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt einer Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: IBC, Amselweg 20, 73207 Plochingen, Fax: 07153 / 826475; Mail: info@ibc-online.de
- (2) Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Vertragspartner die empfangenen Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss der Vertragspartner insoweit Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Vertragspartner die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind zurückzusenden. Bei einer Rücksendung aus einer Warenlieferung, deren Bestellwert insgesamt bis zu 40 Euro beträgt oder der Vertragspartner bei einem höheren Preis die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, trägt der Vertragspartner die Kosten der Rücksendung, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten. Anderenfalls ist die Rücksendung kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Vertragspartner abgeholt.

M. Sonderanfertigungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, wird bei der Auftragsbestätigung durch IBC 40% der veranschlagten Kosten fällig.

- (2) Werkzeuge, Formen usw. sind alleiniges Eigentum von IBC, auch wenn sie dem Vertragspartner berechnet wurden.
- (3) Der Vertragspartner stellt IBC bei Ware, die nach seinen Anforderungen, Spezifikationen usw. gefertigt wird, von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern und summenmäßig unbegrenzt frei, die Dritte aus gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Warenzeichen usw. gegen IBC oder den Vorlieferanten von IBC erheben könnten. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner Ware von IBC ohne IBC-Einverständnis so verwendet, dass Rechte Dritter verletzt werden können.

N. Datenschutz

- (1) IBC verwendet die vom Vertragspartner mitgeteilten personenbezogenen Daten (Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartennummer) gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts.
- (2) Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Kaufverträge verwendet, etwa zur Zustellung von Waren an die vom Vertragspartner angegebene Adresse. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Angebote bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Vertragspartners. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, diese Einwilligung vor Erklärung der Bestellung zu erteilen. Diese Einwilligungserklärung erfolgt völlig freiwillig und kann vom Vertragspartner jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners, welche erforderlich sind, um die Inanspruchnahme der Angebote von IBC zu ermöglichen und abzurechnen (Nutzungsdaten), werden zunächst ebenfalls ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Kaufverträge verwendet. Solche Nutzungsdaten sind insbesondere die Merkmale zur Identifikation als Nutzer, Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste. Solche Nutzungsdaten wird IBC darüber hinaus für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Teledienste zur Erstellung von Nutzungsprofilen unter Verwendung von Pseudonymen verwenden. Der Vertragspartner ist berechtigt und hat die Möglichkeit, dieser Nutzung der Nutzungsdaten zu widersprechen.
- (4) Soweit der Vertragspartner weitere Informationen wünscht oder die von ihm ausdrücklich erteilte Einwilligung zur Verwendung der Bestandsdaten abrufen oder widerrufen will bzw. der Verwendung der Nutzungsdaten widersprechen will, steht ihm IBC unter der E-Mail-Adresse info@ibc-online.de zur Verfügung.

O. Sonstiges

- (2) Das Aufrechnungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unstrittige, rechtskräftige oder von IBC anerkannte Gegenforderung.
- (3) Die Rechte des Vertragspartners aus den mit IBC getätigten Geschäften sind nicht übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

P. Export

- (1) Alle durch IBC gelieferte Produkte sind zum Verbleib in dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Lieferland bestimmt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 4. Januar 2010



Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Wiederausfuhr von Produkten dem Außenhandelsrecht der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Ursprungslandes unterliegt, ggf. genehmigungspflichtig ist.

- (2) Es obliegt dem Vertragspartner, sich über diese Vorschriften im Einzelnen zu informieren und ggf. entsprechende Genehmigungen zu beantragen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, alle Empfänger solcher von IBC bezogenen Produkte oder technischen Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit der Einhaltung solcher Rechtsvorschriften zu unterrichten.
- (3) Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach deutschem Recht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), 65760 Eschborn/TS, nach US-Recht das U.S. Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington D.C. 20230, U.S.A.

Q. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich - auch bei Auslandsgeschäften - deutsches Recht. Die Anwendbarkeit ausländischen Rechtes ist ebenso ausgeschlossen wie die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

R. Schlußbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl uneingeschränkt in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit als möglich verwirklicht.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung.